

Finanzierung

Die Kosten tragen die örtlichen Jugendämter nach einschlägigen Bestimmungen des KJHG (§§ 34, 35, 35a, 41).

Im Einzelfall ist auch die Finanzierung über § 39/100 BSHG möglich.

Eltern mit eigenem Einkommen beteiligen sich an den Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Höhe der Beteiligung ist einkommensabhängig und entspricht der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

Auch Jugendliche mit Arbeitseinkommen tragen angemessen zu den Kosten bei.

Der Lebensunterhalt der Kinder ist während des Lebens in der Kinderdorffamilie stabil abgesichert. Das gilt auch für Bedürfnisse in den Bereichen Schule, Ausbildung, Freizeit.

Das Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. ist ein gemeinnütziger Trägerverein und unterliegt in seiner Verwendung öffentlicher Mittel staatlicher Kontrolle.

Das Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.

So sind wir:

Wie Albert Schweitzer sind wir in unserer täglichen Arbeit entschlossen, mutig und dem Menschen zugewandt.

Wir helfen Menschen, dazu zu gehören und jeden Tag ein Stück über sich hinauszuwachsen.

Wir fördern Leben in Gemeinschaft auf der Basis von verlässlichen persönlichen Beziehungen, Vertrauen und Überschaubarkeit.

Wir achten die Einzigartigkeit des Menschen und sein Bedürfnis nach Selbstbestimmung und helfen ihm, sich selbst und anderen mit Respekt zu begegnen.

Wir ermutigen Menschen, sich ihrer Stärken und Möglichkeiten bewusst zu werden und diese zu nutzen.



ALBERT SCHWEITZER
FAMILIENWERK



**Albert Schweitzer
Kinderdorf Alt Garge**

Am Pfahlberg 1
21354 Bleckede

Tel.: 0 58 54 / 880
Fax: 0 58 54 / 8824

Mail: jugendhilfe.altgarge@familienwerk.de
www.kinderdorf-alt-garge.de

Stand 01.11.2018

Kurzinformation

Kinderdorffamilien

in Alt Garge / Landkreis Lüneburg

Stationäre Erziehungshilfe
für Kinder und Jugendliche

Was ist eine Kinderdorffamilie im Albert-Schweitzer Kinderdorf ?

Im Albert Schweitzer Kinderdorf leben Kinder und Jugendliche, die aus schwerwiegenden Gründen für kürzer oder länger nicht bei ihren Eltern leben können.

Die Unterbringung im Kinderdorf erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Eltern der Kinder.



Im Kinderdorf leben die Kinder in einer Kinderdorffamilie: Ein Mitarbeiterpaar nimmt ggf. zu den eigenen Kindern bis zu 6 Kinderdorfkinder auf. Die Betreuung der Kinderdorfkinder erfolgt in dieser Lebensgemeinschaft.

Die Kinderdorffamilie wird im Alltag durch weiteres Personal unterstützt. Die Kinderdorffeltern werden regelmäßig beraten und sind in Dienstbesprechungen und Supervision eingebunden. Gemeinsam mit den Eltern der Kinderdorfkinder und dem Jugendamt gestalten wir den Hilfeprozess.

Es werden gemeinsam Besuchsregelungen entwickelt. Zielsetzung und Verlauf der Unterbringung werden gemeinsam reflektiert und fortgeschrieben.

Bei Bedarf erhalten die Kinderdorfkinder gezielte Förderungen und psychotherapeutische Hilfen. Bei zugespitzten Schulproblemen können individuelle Fördermaßnahmen arrangiert werden.



Ein Kinderdorffelternanteil ist sozialpädagogische Fachkraft und hauptamtlich angestellt, der andere ist außerhalb berufstätig und ehrenamtlich beteiligt.

Für wen ist eine Kinderdorffamilie gedacht?

Die Kinderdorffamilien betreuen Kinder, für die stationäre Erziehungshilfen nach den §§ 34, 35, 35a und 41 KJHG oder im Einzelfall auch nach §§ 39/40 BSHG erforderlich sind.

Das gilt auch für Kinder mit auffälliger Schulbesuchssproblematik, für Kinder nach Psychiatrieaufenthalt und für Kinder mit traumatischen Ereignissen in der Lebensgeschichte.

Geschwisterkinder können gemeinsam in einer Kinderdorffamilie aufgenommen werden.

Kinderdorffamilien eignen sich für Kinder, die im Rahmen konstanter, verlässlicher und belastbarer Beziehungen lebensgemeinschaftlich betreut werden sollen und für die gleichzeitig der professionelle Rahmen einer sozialpädagogischen Einrichtung erforderlich ist.

Kinderdorffamilien betreuen Kinder mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Das kann die „Rückkehr zu den Eltern“ genauso sein wie eine noch unklare Zielsetzung oder auch eine eher längerfristig angelegte Betreuung. Falls sich die Rückkehr eines Kindes zu seinen Eltern als nicht durchführbar erweist, kann das Kind in der Kinderdorffamilie auch „groß“ werden.